

Newsletter Vergaberecht

September 2025



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe September 2025.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



KI und Beschaffung: Beispiele in anderen Ländern – Was Deutschland von seinen EU-Nachbarn lernen kann

[zum Artikel](#)

Newsticker

Bundesregierung beschließt Entwurf eines Bundestariftreuegesetzes

Saarland erhöht Wertgrenzen

[zu den Artikeln](#)

KI und Beschaffung: Beispiele in anderen Ländern – Was Deutschland von seinen EU-Nachbarn lernen kann

Künstliche Intelligenz kann in der Vergabepraxis eine große Erleichterung werden. Auf einige Aspekte sind wir bereits in einem [Beitrag](#) unseres [Newsletters November 2023](#) eingegangen. Den rechtlichen Rahmen bildet der [AI Act](#) der Europäischen Union vom 1. August 2024. Parallel dazu entwickelte die Public Buyers Community der EU bereits im September 2023 erste [Mustervertragsklauseln](#) für die KI-Beschaffung, die im März 2025 grundlegend überarbeitet und an den AI Act angepasst wurden. Diese Instrumente stehen allen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung – doch die praktische Umsetzung variiert erheblich.

In diesem Beitrag stellen wir einige Beispiele für den Einsatz von KI bei der Beschaffung in anderen Ländern vor – als Denkanstoß für die deutsche Verwaltung.

Estland: Der digitale Vorreiter mit systematischem Ansatz

Estland gilt nicht ohne Grund als digitaler Vorreiter Europas. Mit 98,9 Prozent digitaler öffentlicher Dienstleistungen führt das baltische Land das EU-Ranking an. Vor allem der systematische Ansatz bei der Integration von KI in die Verwaltung sticht hervor.

Bereits 2022 startete die estnische Regierung eine europaweite Ausschreibung für die Entwicklung einer "Siri der digitalen öffentlichen Dienste". Unter der Leitung des 28-jährigen Chief Data Officers Ott Velsberg wird KI systematisch in alle Bereiche des öffentlichen Dienstes implementiert. Die Digital Agenda 2030 setzt die effiziente Nutzung von KI in der Regierungsarbeit als Kernziel der nationalen Digitalisierungsstrategie. Schon jetzt wird KI unter anderem zur polizeilichen Verkehrsregulierung oder zur Erkennung von Anomalien im Datenverkehr eingesetzt.

Aus vergaberechtlicher Sicht ungemein vielversprechend ist die Lösung des Unternehmens Nortal, das KI zur automatisierten Erstellung von Leistungsbeschreibungen in öffentlichen Ausschreibungen entwickelt hat. Hierin steckt das Potential, mithilfe von KI nicht nur die Effizienz, sondern auch die Qualität von Vergabeverfahren zu steigern. Schließlich können standardisierte, KI-generierte Leistungsbeschreibungen Diskriminierungen reduzieren und die Vergleichbarkeit von Angeboten erhöhen.

Die estnische Herangehensweise zeichnet sich durch drei Prinzipien aus: Erstens die zentrale Koordination durch einen Chief Data Officer, zweitens die systematische Integration in alle Verwaltungsbereiche und drittens die frühzeitige Einbindung der Privatwirtschaft durch innovative Beschaffungsverfahren.

Die Niederlande: Verantwortungsvolle KI-Governance nach harten Lektionen

Die Niederlande bieten ein lehrreiches Beispiel dafür, wie ein Land aus KI-Skandalen lernen und daraus eine vorbildliche Governance-Struktur entwickeln kann. Der Wendepunkt war die sogenannte "Kindergeldaffäre", bei der automatisierte Entscheidungssysteme zu systematischer Diskriminierung führten. Inzwischen gilt das Land als Vorbild bei der verantwortungsvollen KI-Nutzung und belegt Platz drei im Digital Economy and Society Index der EU.

Die niederländische Regierung veröffentlichte im Januar 2024 eine "[Government-wide vision on generative AI](#)", die einen ambitionierten Ansatz für KI definieren soll, ohne die damit einhergehenden Risiken, insbesondere für Arbeitsmarkt und Persönlichkeitsrechte, aus dem Blick zu verlieren. Konkret werden diese Vorsätze z.B. im sogenannten FRAIA-Programm (Framework for Responsible AI), das in 15 praktischen Trajektorien die verantwortungsvolle Implementierung von KI im öffentlichen Sektor erprobt.

Vergaberechtlich relevant ist auch die niederländische Initiative "[Improve government purchase and use of algorithms](#)" (NL0050) im Rahmen der Open Government Partnership. Diese Initiative zielt darauf ab, die Bedingungen für die staatliche Beschaffung von Algorithmen zu verbessern und gemeinsame Definitionen für KI und Algorithmen zu entwickeln. Die Niederlande arbeiten dabei eng mit anderen EU-Ländern zusammen, um die Beschaffung durch offene Daten, Technologie und Stakeholder-Engagement zu optimieren.

Ein weiteres Beispiel für den praktischen Einsatz ist die Nutzung von KI durch Personal zum Scannen komplexer Dokumente und zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen. Diese und vergleichbare Anwendungen steigern die Verwaltungseffizienz, ohne dabei die menschliche Entscheidungshoheit zu untergraben. Die niederländische Herangehensweise ist geprägt von Transparenz und Bürgerbeteiligung. Ein öffentliches Algorithmus-Register dokumentiert alle verwendeten automatisierten Entscheidungssysteme und schafft damit die Grundlage für demokratische Kontrolle. Für deutsche Vergabestellen sollte von besonderem Interesse sein, dass die Niederlande EUR 70 Millionen in eine "AI Factory" investieren, um eine souveräne europäische KI-Infrastruktur aufzubauen.

Frankreich: Souveräne KI-Infrastruktur und zentrale Plattformen

Frankreich verfolgt unter Präsident Emmanuel Macron eine ehrgeizige KI-Strategie, die das Land zu einem "AI powerhouse" machen soll. Mit Investitionen von über EUR 109 Milliarden bis 2030 positioniert sich Frankreich als "dritter Weg" zwischen den USA und China in der KI-Entwicklung.

Eines der französischen Vorzeigeprojekte ist die sogenannte Albert API, eine zentrale Plattform, die generative KI-Modelle für alle französischen Regierungsstellen bereitstellt. Durch die zentrale Beschaffung und Bereitstellung von KI-Services sollen Synergien genutzt und Kosten gesenkt werden. Vom Blickwinkel vergaberechtlicher Taktik her ist anzumerken, dass Frankreich dabei auf europäische Alternativen zu US-amerikanischen Anbietern setzt, um ein Stück in Richtung digitale Unabhängigkeit von großen US-Konzernen zu gehen.

Die französische Regierung hat außerdem neue Vorschriften für automatisierte Entscheidungen in der Beschaffung eingeführt, die eine Vernetzung von Beschaffungsdaten mit 27 Regierungsdatenbanken ermöglichen. Diese Datenintegration erlaubt es, Muster zu erkennen, Risiken zu bewerten und die Effizienz von Vergabeverfahren zu steigern.

Dänemark und Finnland: Menschenrechtsbasierte Ansätze und sektorübergreifende Plattformen

Dänemark hat sich als erstes EU-Land der Aufgabe gewidmet, spezifische Richtlinien für die Implementierung von KI-Assistenten in Übereinstimmung mit technischen und organisatorischen Standards zu veröffentlichen. Die Danish National Strategy for Artificial Intelligence setzt dabei auf einen menschenrechtsbasierten Ansatz bei der Beschaffung digitaler Technologien.

Innovativ und erfolgreich ist das dänische Projekt "Innovative Public Procurement of AI Solutions" im Gesundheitswesen, das den gesamten Prozess von der Bedarfsermittlung bis zum operativen Betrieb systematisiert. Die Danish Environmental Protection Agency nutzt KI für Umweltprognosen, während Udbetaling Denmark als zentralisierte öffentliche Stelle KI-Anwendungen koordiniert.

Finnland wiederum hat mit dem AuroraAI-Programm eine sektorübergreifende KI-Plattform entwickelt, die digitale Dienste für Bürger bereitstellt. Das Artificial Intelligence 4.0 Programm zielt darauf ab, bis 2030 eine saubere, effiziente und digitale Industrie zu schaffen, wobei der öffentliche Sektor als Vorreiter fungiert. Im Mai 2025 hat die finnische Regierung eine ergänzende nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der ersten Phase des EU AI Act vorgelegt.

EU-weite Entwicklungen: Mustervertragsklauseln als Grundlage

Die Europäische Union hat mit dem Model Contractual Clauses for AI Procurement (MCC-AI) ein wichtiges Instrument geschaffen, das für alle Mitgliedstaaten nutzbar ist. Diese Vertragsklauseln, die im März 2025 grundlegend überarbeitet und an den AI Act angepasst wurden, bieten drei Varianten:

Eine Vollversion für Hochrisiko-KI-Systeme, die vollständig an den EU AI Act angepasst ist, eine anpassbare Light-Version für Nicht-Hochrisiko-KI und einen detaillierten Kommentar, der eine praktische Anleitung zur Anwendung gibt. Seit Juni 2025 sind diese Klauseln in allen 24 EU-Sprachen verfügbar.

Besonders wertvoll ist die Peer-Review durch Experten und die kontinuierliche Verbesserung basierend auf praktischen Erfahrungen. Die Public Buyers Community der EU fungiert dabei als Wissensplattform, die Best Practices sammelt und den Austausch zwischen öffentlichen Beschaffern fördert.

Die EU-Kommission hat außerdem die Plattform "[Public Sector Tech Watch](#)" eingerichtet, die als Wissensdrehscheibe für KI-Projekte im öffentlichen Sektor dient. Diese Plattform ermöglicht es Behörden, ihre KI-Initiativen zu teilen und von den Erfahrungen anderer zu lernen.

Deutschland: Handlungsbedarf und verpasste Chancen

Während unsere europäischen Nachbarn systematisch KI in ihre Verwaltungsprozesse integrieren, hinkt Deutschland deutlich hinterher. Dies ist umso bedauerlicher, als die rechtlichen und technischen Grundlagen durchaus vorhanden sind. Der EU AI Act gilt unmittelbar in Deutschland, die EU-Mustervertragsklauseln stehen zur Verfügung und die technologischen Möglichkeiten sind gegeben.

Das Problem liegt vielmehr in der fehlenden strategischen Koordination und dem mangelnden politischen Willen zur systematischen Umsetzung. Während Estland einen Chief Data Officer einsetzt, die Niederlande ein nationales FRAIA-Programm auflegen und Frankreich EUR 109 Milliarden in KI-Infrastruktur investiert, fehlt in Deutschland eine vergleichbare nationale Strategie.

Aus vergaberechtlicher Sicht ist problematisch, dass deutsche Beschaffungsstellen oft noch nicht einmal die grundlegenden EU-Instrumente kennen oder nutzen. Die MCC-AI-Vertragsklauseln könnten sofort eingesetzt werden, um rechtssichere KI-Beschaffungen durchzuführen. Stattdessen

herrscht oft Rechtsunsicherheit, die zu übervorsichtigen Entscheidungen oder gar zum Verzicht auf KI-Lösungen führt.

Ein weiteres Problem ist die föderale Struktur Deutschlands, die zu fragmentierten Ansätzen führt. Während einzelne Bundesländer oder Kommunen durchaus innovative KI-Projekte verfolgen, fehlt die übergreifende Koordination und der systematische Erfahrungsaustausch.

Was Deutschland von seinen Nachbarn lernen kann

Die Beispiele aus anderen EU-Ländern zeigen konkrete Handlungsfelder für Deutschland auf:

Zentrale Koordination: Deutschland benötigt eine zentrale Stelle, die die KI-Beschaffung koordiniert und Standards setzt. Muster hierfür sind der estnische Chief Data Officers oder die niederländische FRAIA-Initiative.

Systematische Pilotprojekte: Statt isolierter Einzelprojekte sollte Deutschland systematische Pilotprogramme auflegen, die verschiedene Anwendungsbereiche abdecken und Erfahrungen strukturiert sammeln. Hier liefert das dänische Modell im Gesundheitswesen ein Vorzeigebispiel.

Rechtssicherheit schaffen: Die EU-Mustervertragsklauseln sollten flächendeckend eingesetzt und durch nationale Leitfäden ergänzt werden. Auch an dieser Stelle kann Deutschland von der französischen Erfahrung mit zentralen KI-Plattformen lernen.

Transparenz und Bürgerbeteiligung: Das niederländische Algorithmus-Register zeigt, wie Transparenz geschaffen und demokratische Kontrolle ermöglicht werden kann.

Souveräne Infrastruktur: Die französische Strategie einer souveränen KI-Infrastruktur verdient Beachtung. Es drängt sich die Frage auf, ob und wie europäische KI-Alternativen gefördert werden können.

Kompetenzaufbau: Alle erfolgreichen Länder investieren massiv in die Qualifikation ihrer Beschaffungsverantwortlichen. Deutschland muss hier deutlich nachziehen.

Fazit: Die Zeit drängt

Die Beispiele aus anderen EU-Ländern zeigen eindrucksvoll, dass KI in der öffentlichen Beschaffung nicht nur möglich, sondern bereits Realität ist.

Deutschland läuft Gefahr, den Anschluss zu verlieren, wenn nicht schnell gehandelt wird. Die rechtlichen Grundlagen sind vorhanden, die technischen Möglichkeiten gegeben und die Erfahrungen unserer Nachbarn zeigen den Weg. Was fehlt, ist der politische Wille zur systematischen Umsetzung. Als Vergaberechtler appelliere ich daher an alle Verantwortlichen: Nutzen Sie die vorhandenen EU-Instrumente, lernen Sie von den Erfahrungen anderer Länder und beginnen Sie noch heute mit der systematischen Integration von KI in Ihre Beschaffungsprozesse.

Die Zukunft der öffentlichen Verwaltung ist digital und KI-gestützt. Deutschland sollte diese Zukunft mitgestalten, statt ihr hinterherzulaufen.

Dennis Hillemann

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht

[vCard](#)



Johannes Voß-Lünemann

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Newsticker

Bundesregierung beschließt Entwurf eines Bundestariftreuegesetzes

Am 6. August 2025 hat das Bundeskabinett neben dem Entwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (sehen Sie hierzu unseren [Beitrag](#) im [Newsletter Vergaberecht August 2025](#)) auch den Entwurf eines Bundestariftreuegesetzes (BTTG) beschlossen. Er stammt aus der Feder des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE).

Ziel des Gesetzes soll es sein, die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie zu stärken, das Tarifvertragssystem zu stabilisieren und damit Nachteile tarifgebundener Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge des Bundes zu beseitigen. Der Wettbewerb über Lohn- und Personalkosten soll damit eingeschränkt werden. Arbeitgeber müssen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dafür tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren, sofern und soweit sie öffentliche Aufträge des Bundes ausführen.

Damit schließt das Gesetz an die bereits seit langem bestehenden Vergabegesetze der Länder an, die bereits jetzt mit Ausnahme der Länder Bayern und Sachsen in unterschiedlicher Weise Tariftreuregelungen vorsehen.

Anwendungsbereich

Das Gesetz erfasst Vergaben des Bundes und der ihm zuzurechnenden Auftraggeber. Explizit vom Anwendungsbereich ausgeschlossen ist die Vergabe und die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen zur Deckung von Bedarfen der Bundeswehr bis zum 31. Dezember 2032 ([siehe hierzu unseren Beitrag im Newsletter August 2025](#)).

Es gilt für die Vergabe und Ausführung öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie Konzessionen ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 50.000 ohne Umsatzsteuer.

Nach Einschätzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) würden von den jährlich gut 22.000 vom Bund vergebenen Aufträgen damit nur ca. 27,5 Prozent nicht unter die Regelungen des neuen BTTG fallen. Damit hätte das Gesetz u.a. einen signifikanten Einfluss auf die von der Bundesregierung geplanten umfangreichen Investitionen in die deutsche Infrastruktur.

Tariftreueversprechen

Gegenüber früheren Entwürfen werden mit dem Gesetz die Unternehmen in ihrer Funktion als Auftragnehmer des Bundes verpflichtet, den von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitskräften für die Zeit, in der sie in Ausführung des Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die vom BMAS in Rechtsverordnungen "für die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen" für die verschiedenen Branchen festgelegt werden. Die festgelegten Arbeitsbedingungen umfassen die Entlohnung, den bezahlten Mindesturlaub sowie Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten. Die Pflicht erstreckt sich auf alle Arbeitskräfte, also auch die von Mitarbeitenden von Nachunternehmern und jegliche eingesetzten Leiharbeitskräfte. Die Ansprüche auf die Arbeitsbedingungen können vor den Arbeitsgerichten geltend gemacht werden.

Voraussetzung zum Erlass einer Rechtsverordnung ist ein Antrag einer Gewerkschaft oder eines Arbeitgeberverbandes. Eine beim BMAS eingerichtete Clearingstelle, die mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt ist, gibt Empfehlungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ab.

Informationspflicht

Flankiert wird das Tariftreueversprechen von einer Informationspflicht des Arbeitsgebers. Dieser ist verpflichtet, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession folgenden Monats zu informieren, dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben.

Dokumentation und Kontrollen

Die Einhaltung des Tariftreueversprechens soll eine neu zu schaffende Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See überprüfen. Die Kontrollen erfolgen anlassbezogen, sofern hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen, z. B. bei Hinweisen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder sonstiger Dritter. Zur Unterstützung soll die Prüfstelle mit der Zollverwaltung zusammenarbeiten; diese soll die Prüfstelle unterrichten, wenn sie im Rahmen ihrer Prüfungen Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Bundestariftreuegesetz erhält. Grundlage der Prüfung sind umfangreiche

Nachweis- und Dokumentationspflichten, die den Unternehmen durch den Auftraggeber auferlegt werden. Auf Verlangen müssen diese Unterlagen der Prüfstelle vorgelegt werden und geeignet sein, die ordnungsgemäße Beachtung der Tariftreuepflichten zu belegen.

Sanktionen

Die Prüfstelle Bundestariftreue soll Verstöße durch Verwaltungsakt feststellen und sie zur Eintragung in das Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt übermitteln.

Zivilrechtlich sollen bei Verstößen gegen das Tariftreueversprechen oder die Nachweispflicht Vertragsstrafen gelten: maximal 1 Prozent des Auftragswerts pro Verstoß, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent. Zudem ist eine außerordentliche fristlose Kündigung des Auftrags durch den Auftraggeber vorgesehen.

Als vergaberechtliche Konsequenz soll ein neuer fakultativer Ausschlussgrund eingeführt werden. Sofern durch einen unanfechtbaren Verwaltungsakt ein erheblicher Verstoß festgestellt wurde, soll das Unternehmen durch Auftraggeber von (künftigen) Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Weiterhin haftet der Auftragnehmer für die Entlohnung der bei Nachunternehmern und Verleihern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Präqualifizierung

Die Gewährung der einschlägigen tariflichen Arbeitsbedingungen sollen Unternehmen auch im Rahmen der Präqualifikation nachweisen können. Als Präqualifizierungsstellen fungieren auch hier der Verein für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. sowie die gemeinsame verzeichnisführende Stelle der Industrie- und Handelskammern.

Reaktionen

Die Wirtschaftsverbände stehen dem Gesetzentwurf deutlich kritisch gegenüber. Neben verfassungs- und tarifrechtlichen Bedenken wird insbesondere die in der Praxis erwartete deutlich erhöhte Bürokratie durch umfassende Nachweis- und Berichtspflichten bemängelt. Dies gilt auch und insbesondere für Startup-Unternehmen: während im Koalitionsvertrag noch explizit Direktaufträge bis EUR 100.000 an Startups in den ersten vier Jahren nach der Gründung ermöglicht werden sollten und das

Tariftreuegesetz in diesen Fällen nicht greifen sollte, fehlt von diesen Erleichterungen in dem aktuellen Gesetzentwurf jede Spur.

Ausblick

Das BTTG befindet sich als Zustimmungsgesetz aktuell im parlamentarischen Verfahren. Mit einer Befassung durch den Bundestag ist nach der parlamentarischen Sommerpause zu rechnen. Das Gesetz soll frühestens am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Saarland erhöht Wertgrenzen

Mit Wirkung zum 1. Juli 2025 hat nun auch das Saarland die Wertgrenzen für Vergaben von Land und Kommunen erheblich angehoben. Direktaufträge sind bei Bau- wie auch für Liefer- und Dienstleistungen nun bis EUR 100.000 möglich, freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sogar bis zum EU-Schwellenwert.

Trotz der neuen Spielräume sind weiterhin die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze von Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung uneingeschränkt zu beachten.

Mit der Erhöhung gehen auch einige Verfahrensanforderungen einher. So muss bei Direktaufträgen und freihändigen Vergaben unter den Bewerbern gewechselt werden; ferner sind bei freihändigen Vergaben grundsätzlich drei Angebote einzuholen. Oberhalb der vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze sind Direktaufträge und freihändige Vergaben dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Katrin Lüdtke

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz